



Lech, am 28. November 2018
Zahl 814/2018 – 1219424
Auskunft Mag. Elmar Prantauer
An einen Haushalt
Zugestellt durch post.at

Streuen bei Glatteis und Schneeräumung - gesetzliche Pflichten der Anrainer nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung

Sehr geehrte Bevölkerung der Gemeinde Lech!

Auch dieses Jahr möchten wir Sie wieder auf die gesetzlichen Pflichten der Anrainer nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung betreffend Schneeräumung und Streuen hinweisen. Bedingt durch die Witterungsverhältnisse ergeben sich immer wieder Eisbildungen auf Straßen und Gehsteigen. Wenn auch die Gemeinde bemüht ist, regelmäßig zu streuen, lässt sich nicht verhindern, dass es bedingt durch Vereisungen zu Unfällen mit Fußgängern kommt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde bei der Kiesstreuung mitunter auch die vom Gesetzgeber den Anrainern im § 93 StVO vorbehaltenen Verpflichtungen freiwillig wahrgenommen hat. Die Gemeinde hat sich jedoch dadurch nicht verpflichtet, diese vom Gesetzgeber den Anrainern auferlegten Pflichten jemals zu übernehmen.

Gemäß § 93 Abs. 1 StVO haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Die obgenannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Zif. 15 StVO ist Ortsgebiet das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Ablagern von Schnee aus Häusern (Terrassen, Balkonen, Dächern usw.) oder Grundstücken auf die Straße nicht zulässig ist.

Streusplitt kann jederzeit im Bauhof (unterste Etage, entlang der straßenseitigen Außenmauer nach der Müllabgabestelle) bezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Ludwig Muxel

